Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 82. Dienstags, den 14. September 1841.

Debitserlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt:

Abenteuer des berühmten Freiherrn von Münchhausen 1. Thl.: Landreisen. Solothurn, Jent & Gaßmann 1841.

Cajütenbuch, das, oder nationale Charakteristiken. Vom Verf. d. Legitimen ꝛc. 1. u. 2. Bd. Zürich, Schultheß 1841.

Jahrbücher, livländische, der Landwirthschaft. Neue Reihenfolge. 3. Bd. 1—4. Heft u. 4. Bd. 1. Heft. Dorpat, Severin 1839. 40. 41.

Krankenbuch für Tröstende und Leidende. Neu herausg. von K. Steiger. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer 1841.

Löwig, C., Repertorium für organische Chemie. I. Jahrg. 1840. Zürich, Schultheß.

Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde. Jahrg. 1841. II. Bd. 1. u. 2. Thl. Aarau, Sauerländer.

Methode, Bellengersche. Vollst. Unterricht in der franz. und deutschen Conversation, zunächst z. Gebr. f. Schulen u. Reisende. Umgearb., verm. u. verb. v. J. G. Fries. Bern, Jenni Sohn 1841.

Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands, herausg. v. C. Chr. Ulmann. II. Bd. 4. 5. 6. III. Bd. 1. Heft. Dorpat, in Comm. bei Severin 1840 u. 41.

Romang, J. P., System der natürlichen Religionslehre. Aus den ursprünglichsten Bestimmtheiten des allgemeinen religiösen Bewußtseins entwickelt. Zürich, Schultheß 1841.

Wanderer, der, in der Schweiz, und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Herausg. v. J. J. X. Pfyffer zu Neueck. 7. Jahrg. 1840. 7. 8. 9. Heft. Basel, Schabelitz.

Wartmann, J., Botanik für die weibliche Jugend. Als Anleitung z. Kenntniß der häufigsten u. wichtigsten Pflanzen für Schul- u. Selbstunterricht. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer 1841.

Wyß, J. R., der schweizerische Robinson, oder der schiffbrüchige Schweizerprediger u. seine Familie. Neue illustr. Ausg. 2. Lief. Zürich, Orell, Füßli & Comp. 1841.

Ueber Censur.

(Aus der L. Allg. Zeitung.)

Bekanntlich soll die Polizei Verbrechen verhüten, die Justiz dagegen begangene strafen. Das Verhüten darf aber nur eintreten, wenn das Verbrechen schon durch irgend eine Thatsache begonnen hat, ein Mord, ein Brand deutlich angedroht, Gift, Pulver oder Schwefel schon gekauft ist, *) denn sonst müßte jeder Mensch als möglicher Verbrecher von Jugend an eingesperrt werden. Wenn Jemand auf einem öffentlichen Platze an das versammelte Volk unerwartet eine Rede hält, wie es oft von Mönchen geschieht, kann und wird die Polizei dies nicht hindern, so lange der Redner in den Schranken der Gesetzlichkeit bleibt. Sobald er aber zu Aufruhr, Mord oder Plünderung anreizt, wird sie die Fortsetzung seiner Rede hemmen und ihn abführen. **) Durch Druckschriften kann noch öffentlicher, zu einem noch größern Publikum gesprochen werden, als durch mündliche Rede.

*) Von dieser Seite ließe sich nun wohl die Censur eher vertheidigen als verwerfen. Es ist eben ihre Aufgabe, ein literarisches Verbrechen zu verhüten, ein solches beginnt aber jedenfalls mit den Maaßregeln zu Veröffentlichung, also mit dem Drucke einer verbrecherischen Schrift, wenn man nicht lieber annehmen will, daß es schon mit dem Niederschreiben derselben begonnen hat. Was Gift, Pulver, Schwefel in anderer verbrecherischen Absicht, das sind hier, an sich unschuldig wie jene und auch zu guten Zwecken brauchbar, die Buchdruckertypen, die nur von dem Augenblicke an, wo sie zu schlechten Zwecken gebraucht werden sollen, die verbrecherischen Werkzeuge sind, deren Benutzung der Staat vermittelst der auszuübenden Censur verhindert und unbedenklich so lange zu verhindern verpflichtet ist, als ihm überhaupt die Pflicht obliegt, die Moralität seiner Glieder im Interesse der allgemeinen Ordnung und Ruhe und der Sicherheit jedes Einzelnen zu überwachen. J. d. M.

**) Aber auch im Voraus ihm das Reden mit Recht untersagen, wenn sie weiß, daß er es mißbrauchen wird, oder seiner bisherigen Weise gemäß sich mit Grund ein Mißbrauch vermuthen läßt. J. d. M.